



## Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

### Coiffeuse EBA / Coiffeur EBA

vom ... (Entwurf, Stand 20.07.2022)

---

82015

Coiffeuse EBA / Coiffeur EBA  
Coiffeuse AFP / Coiffeur AFP  
Parrucchiera CFP / Parrucchiere CFP

---

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV)  
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung  
vom 28. September 2007<sup>3</sup> (ArGV 5),  
verordnet:*

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

#### Art. 1 Berufsbild

Coiffeusen und Coiffeure mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie sind Angestellte in Coiffeurbetrieben und betreuen Kundinnen und Kunden jeden Alters und Geschlechts; bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen in enger Zusammenarbeit mit ihren Vorgesetzten und dem Team zeigen sie eine kundenorientierte Grundhaltung, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

SR ...

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 822.115

- b. Sie begleiten die Kundinnen und Kunden während ihrer Anwesenheit im Coiffeurbetrieb und sorgen für ihr Wohlbefinden; dabei kommunizieren sie offen, freundlich und respektvoll, mit Diversitätsbewusstsein und Einfühlungsvermögen.
- c. Sie behandeln und pflegen Kopfhaut und Haare der Kundinnen und Kunden; nach Absprache mit der verantwortlichen Fachperson nehmen sie selbstständig temporäre und dauerhafte Farbveränderungen vor, schneiden die Haare unter Anwendung der Grundtechniken, formen die Haare und frisieren sie.
- d. Sie sorgen zusammen mit dem Team für eine saubere und gepflegte Arbeitsumgebung und eine angenehme Atmosphäre im Betrieb; sie bereiten den Arbeitsplatz vor und reinigen und pflegen diesen nach jeder Behandlung unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften und des Umweltschutzes.
- e. Unter Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schützen sie sich selbst und die Kundinnen und Kunden; zudem sorgen sie für einen ökologischen und ökonomischen Umgang mit den Ressourcen im Betrieb.
- f. Sie setzen ihr künstlerisches Gespür ein, halten sich über aktuelle Trends auf dem Laufenden und bringen Ideen ein.

## **Art. 2** Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert zwei Jahre.

<sup>2</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

### **Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

<sup>2</sup> Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

### **Art. 4** Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds:
  - 1. Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen,
  - 2. Coiffeurtermine verwalten,

3. Arbeitsplatz im Coiffeurbetrieb entsprechend den vereinbarten Dienstleistungen vorbereiten,
  4. Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen,
  5. Kundinnen und Kunden Produkte und Hilfsmittel entsprechend den durchgeführten Coiffeurdienstleistungen vorschlagen;
- b. Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren:
1. Kopfhaut und Haare shampooen,
  2. Kopfhaut und Haare pflegen,
  3. Kopfhaut massieren;
- c. Schneiden von Haaren:
1. Haare unter Anleitung schneiden,
  2. Haare unter Anleitung effilieren;
- d. Färben von Haaren:
1. Farbveränderung der Haare nach Absprache vorbereiten,
  2. Farbe der Haare nach Absprache verändern,
  3. Farbe lösen und Haare nachbehandeln;
- e. Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren:
1. Haare einlegen und frisieren,
  2. Haare mit der Bürste föhnen (brushen),
  3. Dauerwellenwickler eindrehen.

### **3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

<sup>5</sup> Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

#### **4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache**

##### **Art. 6** Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

##### **Art. 7** Berufsfachschule

<sup>1</sup> Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 720 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse			
– Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds	100	100	200
– Färben von Haaren			
– Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren	100	100	200
– Schneiden von Haaren			
– Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren			
<b>Total Berufskennnisse</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>400</b>
b. Allgemeinbildung	120	120	240
c. Sport	40	40	80
<b>Total Lektionen</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>720</b>

<sup>2</sup> Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>4</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>4</sup> SR 412.101.241

<sup>4</sup> Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

<sup>5</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

## Art. 8 Überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen 10 Tage zu 8 Stunden.

<sup>2</sup> Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 3 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen Arbeitsplatz im Coiffeurbetrieb entsprechend den vereinbarten Dienstleistungen vorbereiten Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen Kopfhaut und Haare shampooonieren Kopfhaut und Haare pflegen Kopfhaut massieren Haare unter Anleitung schneiden Farbveränderung der Haare nach Absprache vorbereiten Farbe der Haare nach Absprache verändern Farbe lösen und Haare nachbehandeln Haare mit der Bürste föhnen (brushen)	4
1	2	Kundinnen und Kunden Produkte und Hilfsmittel entsprechend den durchgeführten Coiffeurdienstleistungen vorschlagen Haare unter Anleitung schneiden Farbe der Haare nach Absprache verändern Farbe lösen und Haare nachbehandeln Haare einlegen und frisieren Haare mit der Bürste föhnen (brushen) Dauerwellenwickler eindrehen	3

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
2	3	Arbeitsplatz im Coiffeurbetrieb entsprechend den vereinbarten Dienstleistungen vorbereiten Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen Kundinnen und Kunden Produkte und Hilfsmittel entsprechend den durchgeführten Coiffeurdienstleistungen vorschlagen Haare unter Anleitung schneiden Haare unter Anleitung effilieren Farbveränderung der Haare nach Absprache vorbereiten Farbe der Haare nach Absprache verändern Farbe lösen und Haare nachbehandeln Haare einlegen und frisieren Haare mit der Bürste föhnen (brushen)	3
<b>Total</b>			<b>10</b>

<sup>3</sup> Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

## 5. Abschnitt: Bildungsplan

### Art. 9

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan<sup>5</sup> der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

<sup>2</sup> Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
  1. dem Berufsbild,
  2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
  3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

<sup>5</sup> Der Bildungsplan vom **Datum** ist zu finden auf der Website des SBF über das Berufsverzeichnis unter [www.bvz.admin.ch](http://www.bvz.admin.ch) > Berufe A–Z.

<sup>3</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

## **6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

### **Art. 10** Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup> Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Coiffeuse oder Coiffeur EFZ mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Coiffeuse Fachrichtung Damen oder Herren oder gelernter Coiffeur Fachrichtung Damen oder Herren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Absatz 1 über das Zertifikat des Didaktikmoduls von Coiffure Suisse.

### **Art. 11** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

<sup>2</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

<sup>6</sup> Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin, einem Berufsbildner oder einer Fachkraft betreut sind.

## **7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen**

### **Art. 12** Lerndokumentation

<sup>1</sup> Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

### **Art. 13** Bildungsbericht

<sup>1</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

<sup>4</sup> Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

### **Art. 14** Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

### **Art. 15** Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

<sup>1</sup> Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

<sup>2</sup> Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

## 8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

### Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
  2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre Erfahrung im Bereich Coiffeuse und des Coiffeurs EBA erworben.
  3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

### Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

### Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 6 Stunden und 45 Minuten; dafür gilt Folgendes:
  1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
  3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
  4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Färben von Haaren Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren	50 %
2	Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren Schneiden von Haaren	30 %
3	Fachgespräch	20 %

- b. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>6</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

#### **Art. 19** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote: 30 %.

<sup>3</sup> Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 80 %;
- b. Allgemeinbildung: 20%.

<sup>4</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

<sup>6</sup> SR 412.101.241

<sup>5</sup> Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten.

<sup>6</sup> Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

## **Art. 20** Wiederholung

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

<sup>2</sup> Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>3</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

<sup>4</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## **9. Abschnitt: Ausweise und Titel**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Berufsattest.

<sup>2</sup> Das Berufsattest berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Coiffeuse EBA» oder «Coiffeur EBA» zu führen.

<sup>3</sup> Ist das Berufsattest mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3, die Erfahrungsnote.

## **10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation**

### **Art. 22** Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Coiffureberufe der beruflichen Grundbildung

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Coiffureberufe der beruflichen Grundbildung setzt sich zusammen aus:

- a. fünf bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern von Coiffure Suisse;

- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Arbeitnehmendenorganisation;
- c. einer bis zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

## **Art. 23** Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

<sup>1</sup> Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist Coiffure Suisse.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFJ vom 14. September 2011<sup>7</sup> über über die berufliche Grundbildung Coiffeuse / Coiffeur mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird aufgehoben.

### Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung als Coiffeuse oder Coiffeur EBA vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

<sup>2</sup> Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Coiffeuse oder Coiffeur EBA bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

### Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation:

Martina Hirayama  
Staatssekretärin

<sup>7</sup> AS 2011 4919, 2017 7331